

Vereinbarung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen nach § 21 Abs. 6 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

## Präambel

Nach § 19 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird auf der Grundlage der Bedarfsfeststellung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und auf der Grundlage der zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtung und den Eltern geschlossenen Betreuungsverträge zum 15. März eines Jahres entschieden, welche Kindpauschalen auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen entfallen. Reichen die vom Land auf der Grundlage der in der Anlage zu § 19 KiBiz vorgesehenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht aus, um den Finanzierungsbedarf zu decken, der sich aus den Festlegungen der Jugendämter zur Gewährleistung eines den Vorgaben des KiBiz entsprechenden bedarfsgerechten Angebotes ergibt, ist in § 21 Abs. 6 KiBiz vorgesehen, dass die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

Dieser Fall ist für das Kindergartenjahr 2008/2009 eingetreten. Nach den verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter zum 15. März 2008 ist die Feststellung zu treffen, dass hinsichtlich der Betreuungszeiten eine deutliche Abweichung gegenüber den im Gesetzgebungsverfahren und in der Haushaltsplanung angenommenen Planungsdaten mit der Tendenz zu längeren Betreuungszeiten zu verzeichnen ist. Dies gilt insbesondere für unterdreijährige Kinder und für Schulkinder.

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen schließen daher die nachfolgende Vereinbarung über Verfahrensempfehlungen zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Diese Vereinbarung

bezieht die zurzeit im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene befindlichen Änderungen im SGB VIII und den Entschließungsantrag des Landtags zur Einführung eines Rechtsanspruchs ab dem zweiten Lebensjahr nicht ein.

## 1. Prüfung der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder

(1) Zur Vorbereitung der Durchführung der Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2009/2010 prüfen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Stichtag 31. August 2008 für das Kindergartenjahr 2008/2009 die Betreuungsverträge differenziert nach den Gruppenformen der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz und melden das Ergebnis der Prüfung den Landesjugendämtern bis zum 25. September 2008 (vgl. Erlass vom 14.04.2008).

(2) Die monatliche Erfassung der Betreuungsverträge in einer Kindertageseinrichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 4 KiBiz erfolgt ab 1. August 2008. Für die Monate August bis November 2008 ist für die Erfassung eine Erweiterung des Programms TAB-KiBiz zu nutzen. Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration wird diese Erweiterung zur Verfügung stellen. Ab Dezember 2008 erfolgt die Erfassung über die Anwendung KiBiz-web. Die Ergebnisse für die Monate August bis November 2008 sind nach Bereitstellung der Anwendung KiBiz-web in dieses Programm zu übertragen. Hierzu wird die Möglichkeit einer automatisierten Datenübernahme eingerichtet.

(3) Eine transparente Darstellung der tatsächlichen Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ist eine unverzichtbare Grundlage für die Bedarfsfeststellung im Rahmen der zukünftigen Jugendhilfeplanung. Im November 2008 ermitteln daher die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den Einrichtungsträgern die tatsächliche Anwesenheit der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Weitere geeignete Maßnahmen zur Feststellung der Inanspruchnahme können im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entwickelt werden.

## 2. Jugendhilfeplanung

(1) Eine Grundlage für die örtliche Jugendhilfeplanung sind die Betreuungsverträge zwischen Trägern und Eltern. Eltern sollen bei der Wahl unterschiedlicher, ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechender Betreuungszeiten gestärkt werden. Dazu wirken die Jugendämter darauf hin, dass im Jugendamtsbezirk alternative Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden in bedarfsgerechtem Umfang bereitgehalten werden, wobei auch bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden das Bildungsangebot der Kindertageseinrichtung ohne qualitative Einschränkung durchzuführen ist.

(2) Bei der Entscheidung über den tatsächlichen Platzbedarf sind hinsichtlich der Betreuungszeiten die zu erwartenden regelmäßigen Anwesenheitszeiten des Kindes maßgeblich.

(3) Die Jugendämter wirken darauf hin, dass die örtliche Jugendhilfeplanung als das nach dem KiBiz entscheidende Gestaltungsmittel sicherstellt, dass alle Beteiligten in den Entscheidungsprozess über den zu sichernden Bedarf und seine differenzierte Ausgestaltung einbezogen werden.

(4) Die örtliche Jugendhilfeplanung erfasst möglichst genau die von den Eltern geäußerten Betreuungsbedarfe. Eine Ermittlung der Betreuungsbedarfe mittels Elternbefragungen oder anderer geeigneter Methoden der Jugendhilfeplanung soll nach Möglichkeit regelmäßig erfolgen.

## 3. Abrechnung

Die Jugendämter führen eine Verwendungsnachweisprüfung nach § 20 Abs. 4 KiBiz zeitnah nach Abschluss des Kindergartenjahres 2008/2009 durch.

Der Minister für Generationen,  
Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein Westfalen

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen